

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Verwalter muss Eigentümerliste vorlegen

In einem WEG-Verfahren schreibt mir das Gericht, dem WEG-Verwalter könne nicht auferlegt werden, die Eigentümerliste vorzulegen.

Anders sieht es der V. Zivilsenat des BGH:

"Bei einer Beschlussmängelklage muss das Gericht auf Anregung des Klägers der Verwaltung aufgeben, eine aktuelle Liste der Wohnungseigentümer vorzulegen, und die Anordnung nach Fristablauf gegebenenfalls mit Ordnungsmitteln durchsetzen (§142 ZPO analog)."

Vermutlich bin ich an eine Abteilung geraten, die nicht so häufig mit WEG-Verfahren befasst ist. Immerhin ist die Entscheidung schon fast ein Jahr alt. Das wird lustig. Das Verfahren ist äußerst kompliziert. Ich ahne schon, dass das Gericht überfordert sein wird.

BGH vom 14.12.2012, V ZR 162/11

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3939>

Related Posts

- [Honorar des WEG-Verwalters](#)
- [Kostenlast des Verwalters im Beschlussanfechtungsverfahren](#)
- [Löschungsbewilligung durch WEG-Verwalter?](#)
- [Kompetenzüberschreitung des WEG-Verwalters](#)
- [Räumung oder keine Räumung](#)